

BMF: Änderung des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEAO)

Das BMF hat den AEAO vom 31.01.2014 in einigen Punkten geändert. Besonders hinzuweisen ist auf die Neufassung des Anwendungserlasses hinsichtlich der Festsetzung von Verspätungszuschlägen (§ 152 AO) sowie der Verzinsung von hinterzogenen Steuern (§ 235 AO).

Verwaltungsanweisung

Mit dem am 31.01.2019 veröffentlichten BMF-Schreiben wird der Anwendungserlass zur Abgabenordnung vom 31.01.2014, der zuletzt durch das BMF-Schreiben vom 19.06.2018 geändert worden ist, mit sofortiger Wirkung geändert.

Im Wesentlichen werden die Verwaltungsanweisungen hinsichtlich der folgenden Vorschriften aktualisiert:

- § 18 AO: Gesonderte Feststellungen: Zuständiges Finanzamt bei Bestellung eines Treuhänders oder anderer vertretender Personen
- §19 AO: Steuern vom Einkommen und Vermögen natürlicher Personen
- § 51 AO: Allgemeines: Keine Steuervergünstigung für sog. extremistische Körperschaften
- § 52 AO: Gemeinnützige Zwecke: Regelungen zur steuerlichen Förderung
- § 55 AO: Selbstlosigkeit
- § 58 AO: Steuerlich unschädliche Betätigungen
- § 59 AO: Voraussetzung der Steuervergünstigung: Wird bei gemeinnützigen Vereinigungen festgestellt, dass sie die Voraussetzungen für die Gemeinnützigkeit nicht erfüllen, so ist dies unschädlich für vergangene Veranlagungszeiträume sowie den aktuellen Veranlagungszeitraum
- § 64 AO: Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe
- § 67 AO: Krankenhäuser
- § 68 AO: Einzelne Zweckbetriebe, z.B. Inklusionsbetriebe, Werkstätten für behinderte Menschen
- § 93 AO: Auskunftspflicht der Beteiligten und anderer Personen
- § 129 AO: Offenbare Unrichtigkeiten beim Erlass eines Verwaltungsakts
- § 138 AO: Anzeigen über die Erwerbstätigkeit: § 138 Abs. 2 AO i.d.F. StUmgBG verpflichtet alle Steuerpflichtigen, Auslandsbeziehungen, insbesondere Auslandsbeteiligungen innerhalb der Fristen nach § 138 Abs. 5 AO dem Finanzamt mitzuteilen. Zu Inhalt und Form der Mitteilungen siehe auch die BMF-Schreiben vom 05.02.2018 (siehe [Deloitte Tax-News](#)) und 18.07.2018 (siehe [Deloitte Tax-News](#)).
- § 152 AO: Verspätungszuschlag: Die neuen Anwendungsregelungen zu § 152 AO i.d.F. des StModernG sind erstmals für Steuererklärungen anzuwenden, die nach dem 31.12.2018 abzugeben sind. Der Anwendungserlass zu dieser Vorschrift wurde komplett neu gefasst.
- § 171 AO: Ablaufhemmung
- § 235 AO: Verzinsung von hinterzogenen Steuern: Neufassung der Verwaltungsanweisungen sowie Beispiel-Rechnungen
- § 251 AO: Vollstreckbare Verwaltungsakte

Fundstelle

BMF, Schreiben vom [31.01.2019](#)

Weitere Fundstellen

BMF, Schreiben vom 05.02.2018, siehe [Deloitte Tax-News](#)

BMF, Schreiben vom 18.07.2018, siehe [Deloitte Tax-News](#)

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.